

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2019/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2019/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2019/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Glaisen gg. die Schweiz – 40477/13

Entscheidung vom 25.6.2019, Sektion III

### Sachverhalt

Der Bf. ist seit 1987 querschnittsgelähmt und sitzt im Rollstuhl. Am 4.10.2008 begab er sich alleine ins Kino *Pathé Rialto* in Genf, um dort den Film »Vinyan« zu sehen, der in keinem anderen Genfer Kino gezeigt wurde. Dem Bf. wurde der Zugang zum Kino jedoch aufgrund der internen Sicherheitsbestimmungen der Betriebsgesellschaft untersagt, da das Gebäude, in welchem sich das *Pathé Rialto* befand, nicht für Rollstuhlfahrer geeignet war. Diese hatten ohne die Hilfe Dritter nämlich keinen Zugang zu den Sälen und konnten diese alleine auch nicht wieder verlassen. Die Verweigerung des Zutritts erfolgte noch bevor der Bf. die Möglichkeit gehabt hatte zu fragen, ob Zuschauer bereit waren, ihm zu helfen, und noch bevor er ein Ticket hatte kaufen können. Er beschwerte sich darüber ohne Erfolg beim Kinobetreiber *Pathé Romandie Sàrl*.

Daraufhin brachte der Bf. gegen Letzteren am 28.9.2009 eine Klage ein und verlangte eine Entschädigung von CHF 5.000,-, weil er durch die Verweigerung

des Zugangs zum Kino eine Diskriminierung erlitten hätte. Das Gericht erster Instanz wies seine Klage jedoch ebenso ab wie das Berufungsgericht das von ihm gegen diese Entscheidung erhobene Rechtsmittel. In der Folge wandte der Bf. sich mit einer Beschwerde in Zivilsachen und einer subsidiären Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht. Dieses wies die Beschwerde allerdings mit Urteil vom 10.10.2012 ab.

### Rechtsausführungen

Der Bf. rügte insbesondere eine Verletzung von Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) iVm. Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*) durch die Entscheidung des Bundesgerichts, das festgestellt hatte, dass er durch die Verweigerung des Zugangs zum Kino keine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung erlitten hätte.

(47) [...] Der GH erinnert daran, dass einer der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention aus 2006 zwar »die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft« ist (Art. 3 lit. c). Demgegenüber betont er auch, dass Art. 8 EMRK unter [...] [den im vorliegenden Fall gegebenen] Umständen lediglich in außergewöhnlichen Fällen ins Spiel kommt, nämlich wenn ein mangelnder Zugang zu den öffentlichen und der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Einrichtungen den Bf. derart behindern würde, sein Leben zu gestalten, dass sein Recht auf seine persönliche Entwicklung und sein Recht auf die Begründung und Unterhaltung von Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt in Frage gestellt werden.

(48) Der Bf. behauptet, dass die Schweizer Gerichte und die Regierung die sozialen Kontakte nicht ausreichend berücksichtigt hätten, die sich bei einem Besuch im Kino ergeben. In Erinnerung daran, dass es angezeigt ist, die Besonderheiten des konkreten Falles und insbesondere die soziale und familiäre Realität des Bf. zu berücksichtigen, schließt der GH nicht aus, dass sich für den querschnittsgelähmten Bf. die Bedeutung eines Kinobesuchs nicht darauf reduziert, einen Film zu konsumieren, den er womöglich zu Hause sehen könnte, sondern auch einen Austausch mit Dritten mit sich bringt. Im Übrigen sieht sich der Bf., der aufgrund seiner körperlichen Behinderung auf zahlreiche andere Freizeitbeschäftigungen verzichten muss, als Filmliebhaber an [...].

(49) Hingegen befindet der GH, dass aus Art. 8 EMRK kein Recht darauf erfließt, Zugang zu einem konkreten Kino zu bekommen, um dort einen speziellen Film zu sehen, solange ein allgemeiner Zugang zu den Kinos in der näheren Umgebung sichergestellt ist. Er erachtet hier das Argument der Regierung für einschlägig, [...] wonach andere von *Pathé Romandie Sàrl* betriebene Kinos [...] auf die Bedürfnisse des Bf. abgestimmt wären. Der GH nimmt daneben die Statistiken zur Kenntnis, die in den Entscheidungen der innerstaatlichen Instanzen aufscheinen [...] und zeigen, dass sich der Prozentsatz der Filme, die alleine im im vorliegenden Fall in Frage stehenden Kino, dem *Pathé Rialto*, vorgeführt wurden, in den Jahren 2009 und 2010 lediglich auf 10-12 % belief. Daraus folgt, dass der Bf. im vorliegenden Fall generell betrachtet Zugang zu den Kinos in seiner Gegend hatte.

(50) Mit anderen Worten befindet der GH, dass die Verweigerung des Zugangs zum Kino *Pathé Rialto*, um den gewünschten Film zu sehen [...], den Bf. nicht derart daran hinderte, sein Leben zu gestalten, dass sein Recht auf seine persönliche Entwicklung und sein Recht auf die Begründung und Unterhaltung von Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt [...] in Frage gestellt worden wären.

(51) Der GH erinnert auch daran, dass die Staaten allgemein über einen weitreichenden Beurteilungsspiel-

raum verfügen, wenn sie einen Ausgleich zwischen konkurrierenden privaten und öffentlichen Interessen oder verschiedenen von der Konvention geschützten Rechten schaffen müssen. Zugleich müssen die innerstaatlichen Gerichte ihre Entscheidungen ausreichend detailliert begründen, um es dem GH insbesondere zu erlauben, die europäische Kontrolle sicherzustellen, mit der er betraut ist.

(52) Was zunächst die vorgesehenen innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften anbelangt, beobachtet der GH, dass eines der Ziele des [Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2002, »BehiG«] ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit behinderten Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erleichtert wird, indem ihnen insbesondere geholfen wird, selbstständig soziale Kontakte zu begründen (Art. 1 Abs. 2). Demgegenüber geht aus den vorbereitenden Arbeiten zum BehiG hervor, dass der Anwendungsbereich seines Art. 6 betreffend die Dienstleistungen Privater beschränkt ist. Insbesondere aus dem Urteil des Bundesgerichts geht hervor, dass diese Bestimmung darauf abzielt, schwerwiegende integrationsfeindliche Haltungen zu verhindern, die darauf abzielen, Behinderte von bestimmten Aktivitäten auszuschließen, weil befürchtet wird, dass ihre alleinige Anwesenheit die Ruhe oder die gesellschaftlichen Gepflogenheiten der Stammkundschaft stört. Zudem wird diese restriktive Interpretation von der Definition von Diskriminierung in Art. 2 der [Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19.11.2003] bestätigt, wonach eine Diskriminierung jede Ungleichbehandlung begründet, die »Behinderte besonders krass unterschiedlich und benachteiligend behandelt mit dem Ziel oder der Folge, sie herabzuwürdigen oder auszugrenzen«.

(53) Im Hinblick auf die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall befindet der GH sodann, dass das Bundesgericht ausreichend Gründe angeführt hat, um zu erklären, warum die vom Bf. erlittene Situation nicht ausreichend schwerwiegend ist, um unter den Begriff der Diskriminierung zu fallen. Deshalb sieht er keinen Grund, von den Schlussfolgerungen der Schweizer Gerichte und insbesondere des Bundesgerichts abzuweichen, das [...] unter Bezugnahme auf die einschlägige Judikatur des GH zum Schluss kam, dass die Konvention die Schweiz nicht verpflichten würde, in seiner innerstaatlichen Gesetzgebung einen Diskriminierungsbegriff vorzusehen wie er vom Bf. verlangt wird.

(54) Daraus folgt, dass der Bf. sich nicht auf Art. 8 EMRK berufen kann. [...]

(55) Somit ist diese Beschwerde [...] *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar und muss [...] [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (mehrheitlich).